

II. Rechtliche Grundlagen

Recht der Europäischen Union

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (z.B. Artikel 24 (Rechte des Kindes))
- EU-Verordnungen (gelten unmittelbar)
 - Dublin-Verordnung
- EU-Richtlinien (müssen umgesetzt werden)
 - Aufnahmerichtlinie
 - Verfahrensrichtlinie
 - Anerkennungsrichtlinie oder Qualifikationsrichtlinie
 - Rückführungsrichtlinie
 - Familienzusammenführungsrichtlinie



II. Rechtliche Grundlagen

Völkerrecht

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)
- Kinderrechtskonvention (KRK)



III. Aufenthaltstitel

Für UM relevante Aufenthaltstitel:

- Aufenthaltsgestattung (während des Asylverfahrens)
- Aufenthaltserlaubnis (befristet - je nach Art der Aufenthaltserlaubnis unterschiedliche Rechte)
- Niederlassungserlaubnis (unbefristet, Bedingungen für den Wechsel in die Niederlassungserlaubnis hängen von der Art der Aufenthaltserlaubnis ab)

Die Duldung (Aussetzung der Abschiebung) ist kein Aufenthaltstitel



III. Aufenthaltstitel

Aufenthaltsurlaubnisse, die für UM relevant sein können:

- § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigung, Art. 16 a GG)
- § 25 Abs. 2, 1. Alternative AufenthG (Flüchtlingseigenschaft, § 3 Abs. 1 AsylVfG)
- § 25 Abs. 2, 2. Alternative AufenthG (subsidiärer Schutz, § 4 Abs. 1 AsylVfG)
- § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsschutz, § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG)
- § 25a AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)
- § 25 Abs. 5 AufenthG (Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich)
- § 23a AufenthG (Härtefall)

Duldung (ist kein Aufenthaltstitel und führt zu keiner Aufenthaltsverfestigung)
 (Antrag beim BAMF zu stellen / Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen)



III. Aufenthaltstitel

Unterschiedliche Folgerechte bei den verschiedenen Aufenthaltstiteln

- Familiennachzugsmöglichkeit (bei Flüchtlingsstatus/Asyl, subsidiärem Schutz)
- Schutz vor Ausweisung
- Zugang zu Arbeit (Arbeitserlaubnis)
- Zugang zu Sozialleistungen
- Zugang zu Gesundheitsversorgung
- Zugang zu eigener Wohnung
- Zugang zu BaföG /Ausbildungsförderung
- Freizügigkeit (Möglichkeit des Wohnortwechsels/Residenzpflicht)
- Einbürgerung
- Ausstellung von Pass (GFK-Pass, Passersatzpapieren)
- Jugendhilfeleistungen sind nicht vom Aufenthaltstitel abhängig!

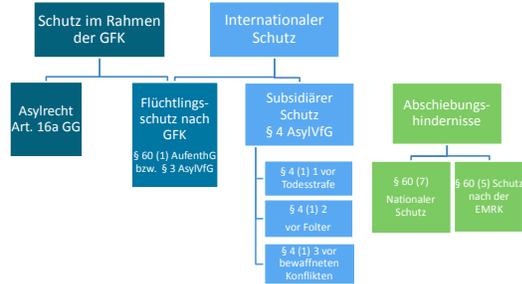


IV. Asyl- und aufenthaltsrechtliches Clearing

- Mögliche Akteure
 - Vormund
 - Anwalt
 - Asylberatungsstellen
- Aufarbeitung der Fluchtgründe
- Abgleichen mit Herkunftslandinformationen
- Familiäre Bindungen? (Familienzusammenführung, Dublinverfahren)



V. Schutzzumfang des Asylverfahrens



VI. Schutzzumfang des Asylverfahrens

Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
 Art. 1 GFK, umgesetzt in § 60 Abs. 1 AufenthG:
 In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.



VI. Schutzzumfang des Asylverfahrens

Prüfungsschema

- Verfolgungshandlung (§ 3a Abs. 1 u. 2 AsylVfG) i.V.m. Verfolgungsakteuren (§ 3c AsylVfG)
- begründete Furcht, verfolgt zu werden (Art. 2 d QRL; Art. 4 Abs. 3 QRL)
- Verknüpfung (§ 3a Abs. 3 AsylVfG) mit einem der fünf Verfolgungsgründe: Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3b AsylVfG)
- fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat (§ 3d und 3e AsylVfG)
- Keine Beendigungs- (§ 72 AsylVfG) oder Ausschlussgründe (§ 3 Abs. 2 AsylVfG)



VI. Schutzzumfang des Asylverfahrens

Kinderspezifische Interpretation der Genfer Flüchtlingskonvention:

UNHCR: Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 2009

- Kinderspezifische Rechte
- Kinderspezifische Verfolgungsformen
- Kinderspezifische Wahrnehmung
- Kinderspezifische Verfahrensgarantien



VI. Schutzzumfang des Asylverfahrens

Subsidiärer Schutz:

§ 4 AsylVfG (ehemals § 60 Abs. 3, 2 und 7 Satz 2 AufenthG)

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder **unmenschliche oder erniedrigende Behandlung** oder Bestrafung oder
3. eine **ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson** infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.



VI. Schutzzumfang des Asylverfahrens

Abschiebungshindernisse:

§ 60 Abs. 5 AufenthG:

Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (...) [EMRK] ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist

§ 60 Abs. 7 AufenthG:

Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.



IX. Asylantragstellung und Vorbereitung auf die Anhörung

- Schriftliche Antragstellung
- Vorbereitung auf die Anhörung
- Mit Anhörungssituation vertraut machen



X. Begleitung in die Anhörung

- Recht des Vormunds / Recht des Beistands
- Sonderbeauftragte für UMF
- Aktive Vertretung der Kindesinteressen
- Ergänzungen



XI. Einreichen zusätzlicher Informationen

Welche Informationen können nützlich sein?

- Herkunftslandinformationen
- Beweismittel, Zeugen?
- Ärztliche Atteste
- Beobachtungen des Vormunds, der Jugendhilfeeinrichtung
- Neue Erkenntnisse (z.B. Kontaktaufnahme mit Eltern, Verwandten)



XII. Einlegen von Rechtsmitteln

Bei negativer Entscheidung:

- auf Rechtsmittelfrist achten (Rechtsmittelbelehrung hängt an Bescheid an)
- Anwalt einschalten
- Klage einreichen

Bei teilpositiver Entscheidung

- Bescheid überprüfen und Chancen auf höherwertigen Schutz prüfen
- (auch langfristige) Folgerechte bei höherwertigem Schutz beachten (z.B. Möglichkeit des Elternnachzugs bei Flüchtlingsanerkennung)
- Während des Klageverfahrens werden die Rechte aus dem schon erteilten voll Status gewährt (d.h. es gibt nichts zu verlieren)